

Ehrungsrichtlinien der Stadt Bockenem

Aufgrund der §§ 30 und 40 Abs. 1, Ziffern 1 und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 03.03.2008 folgende Ehrungsrichtlinien beschlossen:

§ 1 Ehrungen

Besondere Verdienste um das Wohl der Stadt Bockenem und ihrer Einwohner ehrt der Rat durch Verleihung der Sportmedaille, der Ehrenmedaille, des Ehrenringes und des Ehrenbürgerrechts. Jede Ehrung wird der/dem Beliehenen nur einmal zuteil.

§ 2 Verleihungsgrundsätze

- (1) Für außergewöhnliche Verdienste um das Wohl der Stadt Bockenem und ihrer Einwohner kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechts richten sich nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung.
- (2) Für hervorragende Verdienste, vornehmlich im Bereich der politischen, wirtschaftlichen, sozialen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit, verleiht die Stadt Bockenem den Ehrenring.
- (3) Für besondere Verdienste und Leistungen wird die Ehrenmedaille oder im sportlichen Bereich die Sportmedaille verliehen. Die Ehrenmedaille kann kommunalen Mandats-, Amts- und Funktionsträgern nach mindestens 15jähriger Tätigkeit verliehen werden. Die Ehrung kann daneben dem Stadtbrandmeister, dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen/Ortsbrandmeistern sowie deren Vertretungen beim Ausscheiden aus dem Amt zuteil werden, wenn eines bzw. mehrere dieser Ämter, mindestens 18 Jahre ausgeübt wurde.
- (4) Ein Widerruf der Verleihungen nach Absatz 2 und 3 ist möglich. Über einen Widerruf entscheidet der Rat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von 2/3 seiner gesetzlichen Mitglieder.

§ 3 Ehrenring

Der Ehrenring besteht aus einem Reif in den das Wappenschild der Stadt eingeschnitten ist.

§ 4 Ehrenmedaille

Die Ehrenmedaille zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt und den Schriftzug „Ehrenmedaille Stadt Bockenem“.

§ 5
Sportmedaille

Die Sportmedaille in Bronze, Silber oder Gold zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt und den Schriftzug „Sportmedaille Stadt Bockenem“.

§ 6
Verfahren

- (1) Vorschlagsberechtigt sind der Bürgermeister, die Fraktionen des Rates sowie die Ortsräte und die Ortsvorsteher/innen. Die Vorschläge sind zu begründen. Vorschläge Dritter bedürfen der Unterstützung der Vorschlagsberechtigten nach Satz 1.
- (2) Die Vorschläge werden dem Rat vom Verwaltungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Rat entscheidet in öffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von 2/3 seiner gesetzlichen Zahl über die Verleihung.
- (3) Über die Ehrung ist eine vom Bürgermeister zu unterzeichnende Besitzurkunde auszufertigen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Ehrungsrichtlinien außer Kraft.

Bockenem, 04.03.2008

Martin Bartölke
Bürgermeister